

Beschlussvorlage
zur 1. Sitzung der 7. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Niedersachsen
am Dienstag, 8. Februar 2022

TOP 4.1 Änderung der Sachverständigenordnung

I. Ausgangslage

Die SVO in der Fassung vom 11.12.2018 soll geändert werden. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass einige Formulierungen zumindest missverständlich sind und daher der Klarstellung bedürfen.

Dies betrifft neben der klaren Benennung als Satzung insbesondere die Zuständigkeitsregelungen in §§ 3, 4 und 4a. Zur Zuständigkeit der Ingenieurkammer wird durch den Entwurf klargestellt, dass diese nur gegeben ist, wenn eine Niederlassung in Niedersachsen besteht. Eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenniederlassung besteht in der SVO nicht mehr. Die Voraussetzung wird bei antragstellenden Personen geprüft und aktenkundig gemacht, eine Verfahrensänderung ergibt sich in der Praxis nicht.

Außerdem bedarf es der Regelung derjenigen Fälle, in denen Sachverständige seit ihrer Bestellung bei der Ingenieurkammer Niedersachsen keine Niederlassung, die den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet des Grundgesetzes bildet, mehr im Kammerbezirk haben. Es bedarf einer gewissen Übergangszeit, um den Betroffenen den Wechsel zu einer anderen Bestellungskörperschaft zu ermöglichen. Diese wird im neuen § 27 Absatz 3 vorgesehen.

Ferner werden Anpassungen an das geltende EU-Richtlinienrecht vorgenommen.

Dem Entwurf ist zur Information eine Synopse der zu ändernden Vorschriften in Bezug auf die bestehenden Regelungen beigelegt.

Beteiligte:

Der Sachverständigenausschuss hat sich mit den Vorschlägen befasst und sein Einverständnis erklärt. Der Vorstand hat den Änderungen zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Gemäß § 28 Abs. 3 Abs. 5 NIngG wurde der Entwurf zur Änderung der SVO im Beteiligungsportal auf der Homepage der Ingenieurkammer www.ingenieurkammer.de am 24.01.2022 und damit 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung bekannt gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hinweise oder Änderungsvorschläge sind nicht eingegangen.

II. Beschlussvorschlag

Die Vertreterversammlung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

„Die Sachverständigenordnung wird gemäß der folgenden Änderungssatzung geändert:

Satzung
zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 08.02.2022 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 10 und § 35 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 4 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Sachverständigenordnung -SVO

Die Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (SVO) in der Fassung vom 11.12.2018 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2019) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Sachverständigenordnung“ wird durch das Wort „Sachverständigensatzung“ ersetzt.
- b) Die Abkürzung „SVO“ wird in „SVS“ geändert.

2. In der Gliederung wird die Überschrift zu § 4 geändert in „Zuständigkeit und Verfahren“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „NIngG“ durch die Worte „Niedersächsisches Ingenieurgesetz“ ersetzt.:
- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „in Deutschland hat“ durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

²Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht, ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.

³Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Verfahren“ die Worte „Zuständigkeit und“ ergänzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. ²Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

5. § 4a erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.“

6. § 7a Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert

In Satz 2 werden die Worte „von der Bestandskraft des Lösungsbescheids“ durch die Worte „von dessen Bestandskraft“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und die Worte „*mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren,*“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt für alle Sachverständigen, die der Sachverständigensatzung unterliegen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, mit der Maßgabe, dass

1. in Konkretisierung zur § 3 Abs. 1 FortbildS 8 Fortbildungspunkte auf Fortbildungsmaßnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen (Auftreten als Gerichtsgutachter) entfallen müssen

2. in Abweichung von § 2 Abs. 4 FortbildS die übrigen Fortbildungsmaßnahmen bestellungsgebietspezifisch sein müssen,

3. § 8 Abs. 6 FortbildS nicht für Sachverständige gilt, die nicht auch Kammermitglied sind.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Wird die Fortbildungspflicht auch nicht in der Nachholungsfrist des § 8 Abs. 5 FortbildS erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen die Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger dar, mit der Folge, dass diesen Sachverständigen Auflagen i.S.d. § 2 Abs. 3 erteilt werden oder die Bestellung i.S.d. § 23 entzogen wird.“

8. § 22 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Worte „in Deutschland“ werden durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die bereits vor dem 20.04.2022 keine Niederlassung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 mehr im Kammerbezirk unterhalten haben, bleibt die Ingenieurkammer bis zum 31.12.2026 zuständig, wenn der oder die Sachverständige nicht zuvor seine Bestellung von sich aus beendet.“

10. In folgende Paragraphen werden Satzzeichen eingefügt:

a) § 2 Abs. 4

b) § 3 Abs. 1

c) § 4 Abs. 2

d) § 5 Abs. 1 und Abs. 3

e) § 7

f) § 7a Abs.1, Abs. 2 und Abs. 3

g) § 8 Abs. 3 und Abs. 4

h) § 11 Abs. 1 und Abs. 2

i) § 12 Abs. 2

j) § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

k) § 14 Abs. 2

l) § 15 Abs. 4

- m) § 16
- n) § 18
- o) § 20 Abs. 1
- p) § 21
- q) § 27 Abs. 1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.

III. Begründung:

Es ist festgestellt worden, dass die bisherigen Regelungen zur Zuständigkeit in §§ 3 und 4 zumindest missverständlich sind. Eine klarstellende Änderung ist daher geboten.

Die Ingenieurkammer führt die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gemäß §§ 36, 36a Gewerbeordnung durch und ist durch das NIngG gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 10 hierzu ermächtigt. Da die genannten Vorschriften der Gewerbeordnung kürzlich geändert worden sind, ist eine entsprechende Umsetzung im Satzungsrecht erforderlich. Dies betrifft § 3 Abs. 5 und § 4a.

Anwendung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neuen Regelungen

Rechtsgrundlagen

- § 28 Abs. 3 und 5 NIngG
- Richtlinie über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)
- Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Beschl. d. LReg v. 27.10.2020 – MW 201-01430/03), hier genannt Prüfraster

1. Anwendungsbereich

a) Die zu ändernden Vorschriften betreffen die §§ 3, 4, 4a der SVS.

§ 3 normiert die materiellen Bestellungs Voraussetzungen, § 4 die örtliche Zuständigkeit. Diese Struktur folgt der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer und soll mit den vorliegenden Änderungen unter Beachtung der Änderungen in § 36a Gewerbeordnung konsequent umgesetzt werden.

§ 3 enthält in Abs. 2 Buchstabe a) lediglich eine sprachliche Korrektur. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „NIngG“ wird der Wortlaut Niedersächsisches Ingenieurgesetz verwendet.

In § 3 Buchstabe b) wird die Zuständigkeit materiell angepasst an die Regelung, die auch in der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer verwendet wird. Auch hier liegt lediglich eine sprachliche Anpassung vor, die der besseren Vergleichbarkeit der Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften dient. Inhaltlich ist keine Änderung gegeben. Nur der Vollständigkeit sei darauf verwiesen, dass Sachverständige an mehreren Orten eine Niederlassung unterhalten können. Sie sind bundesweit tätig. Die Bezeichnung „öffentlich bestellte Sachverständige“ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bundesweit geführt werden und unterliegt damit keinen örtlichen Beschränkungen.

In § 4 wird die Zuständigkeit der Ingenieurkammer klargestellt. Es wird die Formulierung der Muster – Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer übernommen. Eine Anknüpfung an Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit ist dabei nicht gegeben. Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsregelung, nicht um Vorgaben zur Aufnahme der Berufstätigkeit oder zum Führen einer geschützten Bezeichnung.

Abs. 5 wird neu gefasst und orientiert sich stärker als bisher an § 36a Gewerbeordnung. Dadurch werden auch sprachliche Ungenauigkeiten und Verweisungsfehler korrigiert.

Die Regelung schützt daher Antragsteller mit entsprechenden Qualifikationen.

§ 4a wird neu gefasst. Die Neufassung dient der Klarstellung, eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht. Die neue Formulierung ist § 36a Gewerbeordnung entnommen und verweist ergänzend auf diese. Sie entspricht damit inhaltlich den Vorgaben, die der Bundesgesetzgeber zu § 36a Gewerbeordnung ausgeführt hat, siehe zur Begründung Entwurf Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie Bundesrat Drucksache 12/20, insbesondere S. 22 ff.

b) Die SVS regelt in Ausführung der §§ 36, 36a Gewerbeordnung und § 27 NIngG die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, sofern sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Die Bezeichnung „öffentlich bestellte/r Sachverständige/r“ darf nur von Personen geführt werden, die gemäß § 36 Gewerbeordnung ihre Qualifikation nachgewiesen haben und durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die über die Bestellungsbefugnis verfügt, bestellt worden sind. Die Bezeichnung selbst ist gesetzlich geschützt, Verstöße hiergegen sind strafbar, § 132a StGB. Eine besondere Hervorhebung der öffentlichen Bestellung erfährt die öffentliche Bestellung im deutschen Rechtssystem außerdem durch die besondere Erwähnung als Beweismittel unter anderem in der Zivilprozessordnung (§§ 404, 407). Personen ohne öffentliche Bestellung, aber gleicher fachlicher Qualifikation dürfen die geschützte Bezeichnung nicht tragen. Durch die geschützte Berufsbezeichnung und die besondere Stellung erlangen die öffentlich bestellten Sachverständigen im Übrigen einen Wettbewerbsvorteil.

Zwar ist nicht die Berufstätigkeit an sich betroffen, aber auch die die Ausübung einer Berufstätigkeit unter einer gesetzlich geschützten Bezeichnung fällt unter die Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG). Damit ist auch zu prüfen, ob beabsichtigten Regelungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie unterfallen.

Der oben geschilderte Vorrang der öffentlichen Bestellung bei der Hinzuziehung im Rahmen von Gerichtsverfahren ist in den jeweiligen Prozessordnungen verankert. Der wesentliche Rechtsrahmen ist bundesgesetzlich durch § 36 Gewerbeordnung vorgegeben. Durch die gesetzliche Regelung im Ingenieurgesetz ist die Ingenieurkammer zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet.

Nach § 28 Abs. 3 und Abs. 5 NIngG ist nicht das Regelwerk in Gänze zu prüfen, sondern nur insoweit, als die betreffende Satzung Regelungen enthält, die berufsreglementierend wirken. Für die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gilt außerdem § 28 Abs. 4 NIngG. Die durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung zeigt, dass die Vorgaben nach den oben genannten Rechtsgrundlagen eingehalten sind.

2. Ziele des Allgemeininteresses

Mit der SVS wird die Ermächtigung im Ingenieurgesetz gemäß den Anforderungen der §§ 36,36a Gewerbeordnung umgesetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der öffentlich bestellten Sachverständigen für Gerichtsverfahren und bei der Ursachenermittlung ist es im Interesse der Allgemeinheit erforderlich, Regelungen zur Bestellung zu erlassen. Mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen wird das Interesse verfolgt, im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege allen Behörden, Gerichten und privaten Interessenten für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen dienen durch den Schutz der Bezeichnung auch dem Verbraucherschutz, denn sie stellen sicher, dass nur geprüfte Personen, die ihre Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen konnten, unter der Bezeichnung tätig werden.

Der Schutz der Verbraucher, der Schutz der Dienstleistungsempfänger sowie die Sicherung einer geordneten Rechtspflege sind nach EU-Recht als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts rechtfertigen können, insbesondere gilt dies im Hinblick auf die Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege. Diese Vorgaben sind erfüllt, die SVS dient der Verwirklichung EU-rechtlich anerkannter Ziele des Allgemeininteresses.

3. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach § 28 Abs. 3 und Abs. 5 NIngG

Satzungsregelungen der Ingenieurkammer dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhalten. Einschränkungen hinsichtlich der Staatszugehörigkeit sind im Entwurf nicht gegeben. Die Anknüpfung an die Sachverständigenniederlassung dient ausschließlich dem Zweck, den Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer festzulegen.

4. Stets zu prüfende Kriterien nach Prüfraster

a) *„die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte“*

Durch die oben angegebenen Änderungen in § 3 Abs. 2 werden Belange von Dienstleistungsempfängern nicht berührt. Sie dienen der Klarstellung und regeln die Zuständigkeit der Ingenieurkammer im Hinblick darauf, dass diese für Sachverständige, die in Niedersachsen eine Niederlassung haben, örtlich zuständig sein kann. Sachverständigen bleibt es unbenommen, sich innerhalb Niedersachsens auch an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu wenden oder, falls die fachlichen Anforderungen zutreffen, an die zuständige Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer.

Entscheidend für Dienstleistungsempfänger ist, dass sie sich bei Fragen, Beschwerden oder Problemen an die zuständige Bestellungskörperschaft wenden können. Die Bestellung selbst ist nicht örtlich begrenzt, sie gilt im gesamten Bundesgebiet, unabhängig davon, welche Körperschaft die öffentliche Bestellung vorgenommen hat. Aus diesem Grund ist eine Klarstellung in der Zuständigkeitsregelung erforderlich.

In § 3 Abs. 5 neu wird die Formulierung des derzeit geltenden § 36a Gewerbeordnung, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften geändert wurde, übernommen. Dies ist gerade unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie erforderlich. Die Umsetzung dient daher dem Ziel, die bundesgesetzliche Vorgabe im Satzungsrecht nachzuvollziehen.

§ 4, der mit dem Ziel der Klarstellung und Vereinheitlichung die Formulierung der Muster Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer übernimmt, setzt die Vorgaben des § 36 Gewerbeordnung in Satzungsrecht um.

Für die Änderung in § 4a gilt wie in § 3 Abs. 5, dass sich die auf Bundesebene durchgeführten Gesetzesänderungen im Satzungsrecht wiederfinden müssen. Sie entspricht damit inhaltlich der Vorgabe, die der Bundesgesetzgeber zur Änderung des § 36a Gewerbeordnung aufgestellt hat.

b) *„die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen“*

Die Regelungen im Entwurf dienen dem Ziel der Klarstellung der Zuständigkeit der Ingenieurkammer und der Umsetzung des Bundesrechts in Satzungsrecht. Dieses ist zur Wahrung des Rechtsfriedens erforderlich, da sich die Allgemeinheit, Gerichte und Behörden auf die Durchführung eines ordnungsgemäßen verwaltungsrechtlichen verlassen, gerade angesichts der Bedeutung der öffentlichen Bestellung.

Mit der Änderung in Absatz 5 ist die Anpassung an die geltende Regelung des § 36a Gewerbeordnung erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass unter Beachtung der Berufsanerkennungs- und der Dienstleistungsrichtlinie auch Personen berücksichtigt werden, die Qualifikationen in anderen EU-Ländern erlangt haben.

Es bestehen keine anderen Regelungen in Rechtsvorschriften auf anderen Gebieten. Daher müssen Änderungen im Rahmen des Satzungsrechts der Ingenieurkammer erfolgen. Die Änderungen sind geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

c) *„die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden“*

Die angestrebten Änderungen sind zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet. Klarstellungen sind erforderlich, da es in der Praxis in einem Fall zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen ist. Gleichzeitig wird durch die Anpassung an die Mustersachverständigenordnung und § 36a Gewerbeordnung sichergestellt, dass ein einheitliches Verfahren bei der Bestellung von den Bestellungskörperschaften eingehalten wird.

d) *die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen*

Besondere Auswirkungen für den freien Personen – und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU sind nicht festzustellen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht betroffen.

Eine Betroffenheit der Qualität der Dienstleistungen ist nicht festzustellen. Wenn überhaupt, wird es sich eher positiv auswirken, dass Anpassungen an Bundesrecht bzw. die Mustersachverständigenordnung die Einheitlichkeit der öffentlichen Bestellung erfolgen, da damit auch die Vergleichbarkeit der erbrachten Dienstleistungen bzw. Dienstleistungserbringer noch einfacher ermöglicht wird.

e) *die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist i. S. dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten*

Andere Regelungsmöglichkeiten sind nicht gegeben. Eine Klarstellung und Anpassung an Bundesrecht erfolgt im Rahmen des Satzungsrechts damit steht auch fest, dass ein milderer Mittel nicht gegeben ist.

Weitere Prüfungspunkte aus dem Prüfraster ergeben sich nicht. Insbesondere sind Tätigkeitsvorbehalte oder die geschützte Berufsbezeichnung durch die vorgesehenen Änderungen nicht betroffen (Ziff. 3a des Prüfrasters), ebenso fehlt eine Verpflichtung zur Weiterbildung oder Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen etc. oder Pflichtmitgliedschaften und Aussagen zu quantitativen Beschränkungen oder Anforderungen an bestimmte Rechtsformen (Ziff 3 b-e des Prüfrasters).

Geographische Beschränkungen (Ziff 3e des Prüfraster das) werden nicht getroffen. Abgestellt wird zwar wird auf die Niederlassung des Sachverständigen, aber nur, um die Zuständigkeit der Ingenieurkammer zu klären. Sachverständige außerhalb des Ingenieurwesens und mit Niederlassung in einem anderen Bundesland haben die Möglichkeit, sich an die für sie zuständige Bestallungskörperschaft zu wenden.

Ziffern 3h-i des Prüfraster sind nicht zutreffend.

Die SVS knüpft weder an die Staatsangehörigkeit noch an den Wohnsitz an und ist damit im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht diskriminierend.

Spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der SVS.

Begründung der Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1: Änderungen in der Überschrift

Die Kurzbezeichnung der Satzung sowie deren Abkürzung werden dem Wortlaut des § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 NInG angepasst.

Zu 2: Änderungen in der Gliederung

Da die Überschrift § 4 geändert wird, ist auch die Überschrift in der vorangestellten Gliederung zu korrigieren.

Zu 3: Änderungen im § 3

Bei § 3 handelt es sich im Wesentlichen um klarstellende Änderungen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann. Eine Änderung war daher erforderlich.

Die geänderten Regelungen stellen die materielle und formale Zuständigkeit der Ingenieurkammer klar. Es werden die Formulierungen aus der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer übernommen.

Abs. 5 nimmt im Wesentlichen die Formulierungen des § 36a Gewerbeordnung auf. Die bestehende Regelung erfährt dadurch klarstellende Änderungen und berücksichtigt die neuesten Änderungen. Bei Personen, die Befähigungsnachweise innerhalb der EU erlangt haben, erfüllten unter bestimmten Voraussetzungen die materiellen Bestallungsvoraussetzungen. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf das EU-Recht erforderlich. Mit der Anpassung wird sichergestellt, dass auf die geltende Rechtslage abgestellt wird.

Zu 4: Änderungen im § 4

Die Einführung des neuen Abs. 1 wurde erforderlich, um die formelle Zuständigkeit der Ingenieurkammer zweifelsfrei zu regeln. Dabei wurde auf die Formulierung in der Muster-Sachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer zurückgegriffen. Dieses erleichtert die Vergleichbarkeit der Sachverständigenordnung der Länderingenieurkammern untereinander.

Aus dem bisherigen Abs. 1 wird Abs. 2 als Folgeänderung.

Zu 5: Änderungen im § 4a

Angesichts der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hat der Bundesgesetzgeber auch § 36a Gewerbeordnung neu gefasst. Die Änderung in § 4a nimmt darauf Rücksicht und übernimmt die aktuelle Formulierung des § 36a

Gewerbeordnung. Mit der Neufassung werden gleichzeitig sprachliche Ungenauigkeiten und Verweisungsfehler in der bisher geltenden Fassung bereinigt.

Zu 6: Änderung im § 7a

Der § 7a wird redaktionell überarbeitet ohne Änderung des Regelungscharakters.

Zu 7: Änderungen im § 16

Die Ingenieurkammer hat von Ihrem seit Inkrafttreten der Änderungen des NIngG bestehenden Recht zum Erlass einer Satzung, die die Fortbildungsverpflichtung ihrer Mitglieder regelt, Gebrauch gemacht. Zur weiteren Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und weitgehenden Gleichbehandlung der Fortbildungsverpflichteten im Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer wird nun auf diese verwiesen.

Zu 8: Änderungen im § 22

Die Anpassung in § 22 dient ausschließlich der Anpassung an den Wortlaut der Muster-Sachverständigenordnung BIngK und hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu 9: Änderungen im § 27

Im Bestand der bei der Ingenieurkammer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen finden sich solche, die ihre Niederlassung zwar in Deutschland aber außerhalb von Niedersachsen haben, oder die mehrere Niederlassungen unterhalten. Sobald die vorgesehenen Änderungen in der SVO in Kraft treten, ist die Ingenieurkammer jedoch nur noch dann zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige diese Niederlassung nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.

Mit der Übergangsregelung des neuen Absatz 3 soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderungen an eine andere, dann zuständige Bestellungskörperschaft am Ort ihrer Niederlassung zu suchen. Hierfür ist ein Übergangszeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Etwaige Verlängerungen der Bestellung werden in solchen Fällen aus diesem Sachgrund abweichend von § 2 Abs. 4 statt auf 5 Jahre auf den 31.12.2026 befristet.

Zu 10: Einfügen von Satzzeichen

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen, um eine Angleichung zu den übrigen Änderungen vorzunehmen. Der Übersicht halber wurden alle betroffenen Paragraphen unter einem Änderungsbefehl aufgeführt.

Zu Artikel 2

Die Änderungen der SVO treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungsorgan nach § 21 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer ist das Deutsche Ingenieurblatt (Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen).

Anhang: Synopse der zu ändernden Vorschriften zur Information

SVO, Fassung 11.12.2018	SVS, Änderungen gemäß Entwurf
Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)	Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigensatzung – SVS)
§ 2 Öffentliche Bestellung	<i>unverändert</i>
...	
(4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Der Sachverständige kann auf Antrag für weitere 5 Jahre bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.	(4) ¹ Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. ² Der Sachverständige kann auf Antrag für weitere 5 Jahre bestellt werden. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden
§ 3 Bestellungs Voraussetzungen	<i>unverändert</i>
(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt. Ein Sachverständiger ist auf Antrag zu bestellen, wenn die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen vorliegen.	(1) ¹ Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. ² Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt. ³ Ein Sachverständiger ist auf Antrag zu bestellen, wenn die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen vorliegen.t
(2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn	<i>unverändert</i>
er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem NInG zu führen,	a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu führen,
er eine Niederlassung als Sachverständiger in Deutschland hat,	b) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
...	<i>Weiterer Text unverändert</i>
(5) Die Ingenieurkammer bestellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 27 Abs.1 Nr.9 NInG Sachverständige mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet bereits seine besondere Sachkunde nachgewiesen hat, die im Wesentlichen den Fachkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 d) entsprechen oder in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine Besondere Sachkunde, die im Wesentlichen § 3 Abs. 2 d) entspricht, verfügt. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.	(5) ¹ Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. ²Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet 1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder 2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht, ist seine Sachkunde bezüglich dieses

	<p>Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.</p> <p>³Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
§ 4 Verfahren	§ 4 Zuständigkeit und Verfahren
	<p>(1) ¹Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. ²Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.</p>
<p>Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Ingenieurkammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.</p>	<p>(2) ¹Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Ingenieurkammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. ²Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.</p>
§ 4 a Zuständigkeit und Verfahren nach § 36 a GewO	<i>unverändert</i>
<p>(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung in Niedersachsen unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung in Niedersachsen zu begründen.</p>	<p>(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.</p>
<p>(2) Die Ingenieurkammer bestätigt binnen eines Monats den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.</p>	<p>(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.</p>
<p>(3) Das Verfahren muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.</p>	<i>gestrichen</i>
<p>(4) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Nachweise oder benötigt die Ingenieurkammer weitere Informationen, kann sie durch</p>	

Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf nach Abs. 2 ist solange gehemmt.	
§ 5 Vereidigung	<i>unverändert</i>
(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen er-statten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.	(1) ¹ Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen er-statten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." ² Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
.....	
(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder sein Vertreter die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".	(3) ¹ Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. ² Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. ³ Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder sein Vertreter die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
§ 7 Bekanntmachung	<i>unverändert</i>
Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalbeilage bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat	¹ Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalbeilage bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. ² Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat
§ 7 a Sachverständigenverzeichnis	<i>unverändert</i>
(1) Die Ingenieurkammer führt ein Verzeichnis, in das sie die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einträgt (Sachverständigenverzeichnis der Ingenieurkammer Niedersachsen). Das Verzeichnis dient der Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden, Versicherungen und Auftraggebern.	(1) ¹ Die Ingenieurkammer führt ein Verzeichnis, in das sie die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einträgt (Sachverständigenverzeichnis der Ingenieurkammer Niedersachsen). ² Das Verzeichnis dient der Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden, Versicherungen und Auftraggebern.

(2) Die Eintragung erfolgt nach der Vereidigung für die Dauer der Bestellung. Bei Erlöschen oder Widerruf der Bestellung erfolgt umgehend die Löschung aus dem Verzeichnis, im Falle des Widerrufs unabhängig von der Bestandskraft des Lösungsbescheids.	(2) ¹ Die Eintragung erfolgt nach der Vereidigung für die Dauer der Bestellung. ² Bei Erlöschen oder Widerruf der Bestellung erfolgt umgehend die Löschung aus dem Verzeichnis, im Falle des Widerrufs unabhängig von dessen Bestandskraft .
(3) Die Ingenieurkammer kann auf Antrag in dieses Verzeichnis Mitglieder der Ingenieurkammer, die von einer anderen Körperschaft öffentlich bestellt und vereidigt sind, für die Dauer der Bestellung eintragen. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Bestellung vorzulegen, z.B. Vorlage einer Kopie der Bestellsurkunde oder einer Bescheinigung der bestellenden Institution. Im Falle des Erlöschens der Bestellung oder der Mitgliedschaft oder des Widerrufs gilt Abs. 2 entsprechend.	(3) ¹ Die Ingenieurkammer kann auf Antrag in dieses Verzeichnis Mitglieder der Ingenieurkammer, die von einer anderen Körperschaft öffentlich bestellt und vereidigt sind, für die Dauer der Bestellung eintragen. ² Mit dem Antrag ist der Nachweis der Bestellung vorzulegen, z.B. Vorlage einer Kopie der Bestellsurkunde oder einer Bescheinigung der bestellenden Institution. ³ Im Falle des Erlöschens der Bestellung oder der Mitgliedschaft oder des Widerrufs gilt Abs. 2 entsprechend.
§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen	<i>unverändert</i>
(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.	(1) ¹ Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. ² Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. ³ Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.
(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.	(2) ¹ Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. ² § 12 gilt entsprechend.
(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweise	<i>unverändert</i>
§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“	<i>unverändert</i>
(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..." zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.	<i>unverändert</i>
(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.	(2) ¹ Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. ² Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.	<i>unverändert</i>
§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	<i>unverändert</i>

<p>(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:</p> <p>a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift, b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist, c) der Gegenstand des Auftrages, d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.</p>	<p>(1) ¹Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. ²Aus diesen müssen ersichtlich sein:</p> <p>a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift, b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist, c) der Gegenstand des Auftrages, d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.</p>
<p>(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,</p> <p>a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1, b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauswertes einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.</p>	<p>(2) ¹Der Sachverständige ist verpflichtet,</p> <p>a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1, b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauswertes einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.</p>
<p>(3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 Buchstaben a) bis c) auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.</p>	<p>(3) ¹Werden Dokumente gem. Abs. 2 Buchstaben a) bis c) auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. ²Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.</p>
<p>§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Der Sachverständige hat eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Tätigkeit als Sachverständiger ergebenden Haftpflichtgefahren nachzuweisen, die für Personenschäden mindestens eine Deckungssumme in Höhe von 1,5 Millionen Euro, für Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall als Deckungsumfang vorsieht. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. Die Versicherung ist für die Dauer der Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist der Ingenieurkammer auf Nachfragen unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>(2) ¹Der Sachverständige hat eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Tätigkeit als Sachverständiger ergebenden Haftpflichtgefahren nachzuweisen, die für Personenschäden mindestens eine Deckungssumme in Höhe von 1,5 Millionen Euro, für Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall als Deckungsumfang vorsieht. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. ³Die Versicherung ist für die Dauer der Bestellung aufrechtzuerhalten. ⁴Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ⁵Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist der Ingenieurkammer auf Nachfragen unverzüglich vorzulegen.</p>
<p>§ 15 Schweigepflicht</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>...</p>	<p></p>

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.	(4) ¹ Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. ² Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.
§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch	<i>unverändert</i>
Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.	¹ Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren , fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.
Auf Verlangen der Ingenieurkammer ist er hierüber nachweispflichtig.	² Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt für alle Sachverständigen, die der Sachverständigensatzung unterliegen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, mit der Maßgabe, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. in Konkretisierung zur § 3 Abs. 1 FortbildS 8 Fortbildungspunkte auf Fortbildungsmaßnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen (Auftreten als Gerichtsgutachter) entfallen müssen 2. in Abweichung von § 2 Abs. 4 FortbildS die übrigen Fortbildungsmaßnahmen bestellungsgebietsspezifisch sein müssen, 3. § 8 Abs. 6 FortbildS nicht für Sachverständige gilt, die nicht auch Kammermitglied sind.
	³ Wird die Fortbildungspflicht auch nicht in der Nachholungsfrist des § 8 Abs. 5 FortbildS erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen die Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger dar, mit der Folge, dass diesen Sachverständigen Auflagen i.S.d. § 2 Abs. 3 erteilt werden oder die Bestellung i.S.d. § 23 entzogen wird.
§ 18 Werbung	<i>unverändert</i>
Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.	¹ Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. ² Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.
§ 20 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen	<i>unverändert</i>
(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(1) ¹ Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. ² Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen.	<i>unverändert</i>
§ 21 Zusammenschlüsse	<i>unverändert</i>
Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.	¹ Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. ² Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.
§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung	<i>unverändert</i>
(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn	<i>unverändert</i>
a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,	<i>unverändert</i>
b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr in Deutschland unterhält,	b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereichs des Grundgesetzes unterhält...
...	<i>Weiterer Text unverändert</i>
§ 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften	<i>unverändert</i>
(1) Diese Sachverständigenordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft. § 2 Abs. 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Betellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.	(1) ¹ Diese Sachverständigensatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. ² § 2 Abs. 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Betellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.
(2) Für Sachverständige, die nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind, gilt § 26 in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung, wenn a) die öffentliche Bestellung durch die Ingenieurkammer vor dem 01. November 2011 erfolgte, b) der Antrag auf öffentliche Bestellung vor dem 31. Oktober 2011 bei der Ingenieurkammer eingegangen ist oder c) ein Antrag auf erneute Bestellung nach Ablauf der in § 2 Absatz 4 genannten Frist gestellt wird und die Erstbestellung durch die Ingenieurkammer unter Anwendung des § 26 in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung erfolgte.	<i>unverändert</i>
	(3) Für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die bereits vor dem 20.04.2022 keine Niederlassung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 mehr im Kammerbezirk unterhalten haben, bleibt die Ingenieurkammer bis zum 31.12.2026 zuständig, wenn der oder die Sachverständige nicht zuvor seine Bestellung von sich aus beendet.